

## Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Unterschleißheim

Südliche Ingolstädter Straße 1

85716 Unterschleißheim

Tel.: 089/316056880

Fax: 089/3160568820

E-Mail: sekretariat@fosbos-ush.de



Berufliche Oberschule  
Unterschleißheim

Staatliche Fachoberschule (FOS)  
und Berufsoberschule (BOS)

Andrea König

Staatliche Schulpsychologin  
schulpsychologie@fosbos-ush.de

## Informationen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreibstörung

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Schule entschieden haben!

**Folgende Unterlagen werden für einen erfolgreichen Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz bei Lese-Rechtschreibstörung benötigt:**

- ✓ Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz (siehe Vorderseite)
- ✓ Schulpsychologische Stellungnahme (nach 2016 von der letzten Schule ausgestellt)

alternativ: Fachärztliche Stellungnahme (z.B. von Kinder- und JugendpsychiaterIn) *oder* Übersicht über Testergebnisse aus schulpsychologischer Testung mit aktuellen Testergebnissen (nach der Grundschule)

### Bitte beachten Sie:

- Sollten Sie die oben genannten Unterlagen zum Nachweis einer Lese-Rechtschreib-Störung nicht vorliegen haben, wenden Sie sich bitte umgehend an die Schule, an der Sie den mittleren Schulabschluss erwerben/erworben haben und ggf. an die dortige Schulpsychologin bzw. den Schulpsychologen, um sich die Unterlagen nochmals zusenden zu lassen.  
Bringen Sie diese Unterlagen bitte bei der Abgabe des Abschlusszeugnisses mit.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme, auf der die Art der Lese-Rechtschreibstörung vermerkt ist, muss unbedingt von der vor der FOS/BOS zuletzt besuchten Schule und nach 2016 ausgestellt sein. Ein Bescheid der Schulleitung ist nicht ausreichend, weil darauf die Art der Lese-Rechtschreib-Störung nicht vermerkt ist. Ggf. müssen zusätzlich noch in Einzelfällen Testergebnisse nachgereicht werden.
- Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, bei der Anmeldung eine Aussage über die Vollständigkeit der LRS-Unterlagen zu treffen. Wenn Sie bei der Anmeldung die Rückmeldung bekommen, dass alle Unterlagen vollständig vorliegen, bezieht sich das ausdrücklich nicht auf die Unterlagen zur Lese-Rechtschreibstörung sondern nur auf die Unterlagen, die zur Anmeldung an der FOS/BOS benötigt werden. Sie erhalten Anfang des neuen Schuljahres eine Rückmeldung von mir.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an mich (schulpsychologie@fosbos-ush.de).

Ich freue mich, Sie bald an unserer Schule begrüßen zu dürfen!

Andrea König

Staatl. Schulpsychologin

---

### Nachteilsausgleich (§33 BaySchO)

Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um Nachteilsausgleich. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).

### Notenschutz (§34 BaySchO)

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlichen Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um Notenschutz. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung ist nur folgende Notenschutz-Maßnahme nach § 34 BaySchO möglich: Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung. Bei einem (auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes) gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. §36 Abs.7 BaySchO).

Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.